

# MUSTER

Anrede Herr  
Vorname Bernd  
Nachname Mustermann  
Firma/Institution/Verein \_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer Musterstrasse 15  
Postleitzahl und Ort 31785 Hameln  
Land, wenn nicht Deutschland \_\_\_\_\_  
E-Mail fürstenfreund@gmail.com

**Deutscher Presserat**  
**<http://www.presserat.de/>**  
**Fritschestr. 27/28**  
**10585 Berlin**

**per Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de)**  
**per Fax: 030- 367007- 20**

## **Beschwerde wegen der redaktionellen Nutzung nicht existierender Adelstitel**

Zeitschrift und Ausgabe (bei Printmedien) \_\_\_\_\_  
Bezeichnung und Link (bei Onlinemedien) [www.bunte.de](http://www.bunte.de)  
<http://www.bunte.de/deutschland/fuerst-albrecht-zu-schaumbach-lahn-scheidung-117990.html>  
Datum der Veröffentlichung 12.05.2015  
Den Artikel als Datei (pdf,jpg,jpeg,png,gif) anfügen, als Link nennen oder dem Fax beifügen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rüge ich, dass Herr/Frau Albrecht Prinz zu Schaumbach-Lahn  
in oben genanntem Artikel entgegen dem deutschen Namens- und Verfassungsrecht mit  
(Name) Fürst Albrecht zu Schaumbach-Lahn  
bezeichnet wurde. Dabei wurde durch die Nutzung des Adelsprädikats  
(Adelsprädikat) Fürst entgegen zivil- und verfassungsrechtlicher  
Grundsätze der Eindruck erweckt, es gäbe in Deutschland noch Adel.

Ich sehe darin einen Verstoß gegen Ziffer 1 und 2 des Pressekodex, weil mit gerügter  
Nutzung des genannten Adelsprädikats eine Namensbezeichnung nicht wahrheitsgemäß  
wiedergegeben wurde und die nach den Umständen gebotene Sorgfalt bei der Prüfung der  
Wahrheit - hier die Ermittlung des rechtlich zutreffenden Namens - unterblieb.

Es gibt keinen deutschen Adel mehr. Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 der Weimarer  
Reichsverfassung lautet wie folgt: „**Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens  
und dürfen nicht mehr verliehen werden**“. Die Tendenz dieser gemäß Art. 123  
Grundgesetz als einfaches Bundesrecht weiter geltenden Bestimmung der Weimarer  
Verfassung ist **auf die Beseitigung aller adelsrechtlichen Privilegien gerichtet und lässt  
die beim Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung geführten Adelsbezeichnungen  
lediglich noch als Bestandteil des bürgerlich-rechtlichen Nachnamens fortbestehen**,  
(vgl. BVerwG, Urteil vom 11.03.1966, Az.: VII C 85.63).

Die oben gerügte Vorgehensweise widerspricht damit nicht nur einfachem Bundesrecht  
sondern auch Art. 3 Grundgesetz, wonach niemand wegen seiner Abstammung benachteiligt  
oder bevorzugt werden darf und stellt damit im Ergebnis eine journalistische Hilfestellung zur  
Wiedererlangung untergegangener Standesvorrechte und abgeschaffter Privilegien der  
Geburt dar. Es wird so getan, als gäbe es noch einen Adel in Deutschland und diese Person  
gehöre dem Adel an, obwohl dies nicht so ist. Ein Armutszeugnis für die freie Presse, die  
Nachfahren der historischen Gegner der Pressefreiheit derart zu hofieren und damit die  
Errungenschaften der bürgerlich-demokratischen Gesellschaft schlicht zu missachten.

Ort, Datum Hamburg, den 13.05.2015

Bernd Mustermann  
Unterschrift